

## Hundsteuersatzung der Stadt Rötha

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung	2
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz	3
§ 3 Steuerbefreiung	4
§ 4 Steuerermäßigung	5
§ 5 Zwingersteuer	5
§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)	6
§ 7 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	6
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	7
§ 9 Anzeigepflicht	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 11 In-Kraft-Treten	9

### Hundsteuersatzung der Stadt Rötha

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch die Gesetze vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), i. V. m. § 10 des Sächsischen Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (SächsGefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94), durch Gesetz vom 07. Juli 2008 (GVBl. S. 480), i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), geändert durch Verordnung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94) hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 22.10.2015 mit Beschluss Nr. folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuer ist die Haltung von über drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen in der Stadt Rötha.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen im Ordnungsamt (Fundbüro) gemeldet und im Tierheim abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner (Hundehalter) als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam ein Hund oder mehrere Hunde gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für einen Hund   | 40,00 EUR  |
| 2. für zwei oder mehr Hunde, ab dem zweiten Hund, je Hund                     | 80,00 EUR  |
| 3. für einen gefährlichen Hund der Vermutung nach oder im Einzelfall          | 300,00 EUR |
| 4. Für jeden weiteren gefährlichen Hund der Vermutung nach oder im Einzelfall | 600,00 EUR |

(2) Die Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer. Die Steuer wird für unvollständige Kalendermonate der Hundehaltung als volle Monatssteuer erhoben.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(4) Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(5) 1. Gefährliche Hunde der Vermutung nach sind solche Hunde, bei denen durch eine Zuchtauswahl eine besondere Angriffsbereitschaft, ein Beißverhalten ohne Hemmung und eine herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe des Gegners gefördert worden ist und denen wegen ihrer Beißkraft eine abstrakte Gefährlichkeit zugesprochen werden muss. Die Gefährlichkeit wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

- 1.American Staffordshire Terrier
- 2.Bullterrier
- 3.Pitbull Terrier

Nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von 6 Monaten.

2. Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,

- a) die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
- b) die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
- c) die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen.

Als aggressiv i. S. v. Satz 1 Buchstabe a) gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt).

3. Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. v. Abs. 5 Nr. 1 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden.

Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt) auf Antrag des Halters des Hundes.

4. Für Hunde i. S. v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 kann auf Antrag des Hundehalters die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde (Ordnungsamt) nach Abs. 5 Nr. 3 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- 1. Hunde, die in einem Tierheim oder in einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Stadt Rötha untergebracht sind,
- 2. Blindenführhunde,
- 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- 4. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, *(Punkt ist unnötig, Urteil BVerwG 10 C 1.07 – vom 16.05.2007)*
- 5. Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese für Forst- und Jagdschutz erforderlich sind, sowie von Jagdübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Der Hund muss eine Jagdprüfung abgelegt haben.
- 6. Hunde, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erlaubt ist.

#### **§ 4 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für
1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  3. abgerichtete Hunde, deren Haltung von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt wird, sowie ein unmittelbares Mittel zur Einkommenserzielung darstellt.
- (2) Steuerermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird nur für Hunde gewährt, die mindestens 1 Jahr alt sind.
- (3) Erfolgt neben der Haltung der Hunde nach Abs. 1 die Haltung anderer Hunde, so gelten die Hunde nach Abs. 1 als zweiter oder weiterer Hund i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2.

#### **§ 5 Zwingersteuer**

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu senken, wenn
1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnung geführt werden,
  4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigung vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

#### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen (Steuerbefreiung und Steuerermäßigung)**

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (2) Steuervergünstigungen nach § 3 und § 4 sind für gefährliche Hunde der Vermutung nach und im Einzelfall i. S. v § 2 Abs. 5 Nr. 1 und 2 nicht zu gewähren.
- (3) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Über die Steuervergünstigung wird

eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie vom Halter beantragt und von der Stadt Rötha bewilligt worden ist. Wird die beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnen-den Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuerermäßigung wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Antragstellung und Bewilligung der Steuerermäßigung erst während des Kalenderjahres erfolgt - für den Rest des Kalenderjahres gewährt.

Bei fortbestehenden Voraussetzungen über den Bewilligungszeitraum hinaus ist die Steuerermäßigung jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres erneut für das Folgejahr zu beantragen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Kämmerei anzuzeigen.

(6) Die Stadt kann in begründeten Fällen rückwirkende Steuerbefreiungen gewähren.

(7) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Zweck nicht geeignet ist,

2. der Hundehalter in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig belangt wurde.

## **§ 7 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag in der Stadt Rötha gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am Ersten des Folgemonats, nach dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.

In den Fällen des §1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats, außer der Hund wird nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuer erst während des

Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Der Jahresbeitrag der Steuer ist am 15. Februar zu entrichten. Beginnt die Steuerpflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 nach dem 01. Januar, so ist die Steuer nach festgesetztem Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu zahlen.

Endet die Steuerpflicht innerhalb des Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungs-  
tatbestand nach § 4, so ist der ergangene Steuerbescheid zu ändern und die zu viel  
gezahlte Steuer zu erstatten.

### **§ 9 Anzeigepflicht**

(1) Wer in der Stadt Rötha einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerebare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Die Stadt gibt bei Entrichtung der Steuer für jeden steuerpflichtigen Hund eine Hundesteuermarke aus. Für von der Steuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten i.H.v. 5 EUR erhoben. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit.

(3) Endet die Hundehaltung, so hat der Hundehalter den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 7 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Bei der Abmeldung eines Hundes ist die letzte gültige Hundesteuermarke der Stadt zurückzugeben. Dies gilt nicht für entlaufene Hunde.

(4) Hundezüchter, die nach § 5 Zwingersteuer entrichten, erhalten in jedem Fall nur Zwei Steuermarken.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(6) Kommt der Hundehalter der Anzeigepflicht nach Abs. 1 auch nach Aufforderung nicht nach oder verspricht die Sachverhaltsaufklärung beim Hundehalter im Einzelfall von vornherein keinen Erfolg, so sind auch dritte Personen auf Verlangen verpflichtet, wahrheitsgemäß über die Person des Hundehalters sowie über den

Sachverhalt nach Abs. 1 Auskunft zu erteilen, soweit sie hiervon Kenntnis haben können.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 SächsKAG handelt, wer

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 die Hundesteuermarke nicht abgibt,
5. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt bzw. die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
6. als Hundehalter nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie als Auskunftspflichtiger im Sinne des § 9 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Rötha, beschlossen am 01.01.2002, in der vom 08.08.2013 an geltenden Fassung außer Kraft.

Rötha, den 22.10.2015

Haym  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen